

8776

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung
der geänderten Verfassung des Kantons Genf
(gewerbliche Schiedsgerichte)**

(Vom 27. Mai 1963)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 26. März 1963 ersucht der Staatsrat des Kantons Genf um die Gewährleistung für das in der Volksabstimmung vom 17. März 1963 mit 6566 Ja gegen 160 Nein angenommene Verfassungsgesetz vom 15. Februar 1963, das die Artikel 139–143 der Kantonsverfassung betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte abänderte. Die bisherigen und die neuen Texte lauten (Übersetzung):

Bisheriger Text

Art. 139

Allgemeines

¹ Streitigkeiten, die zwischen Meistern und Arbeitern, Arbeitgebern und Angestellten, Arbeitgebern und Lehrlingen, Meistern und Dienstboten aus Dienstvertrag, Arbeitsausführung und Lehrvertrag entstehen, werden durch die gewerblichen Schiedsgerichte entschieden.

² Klagen gegen Arbeitgeber auf Wiedergutmachung von Unfallschäden fallen nicht unter die Gerichtsbarkeit der gewerblichen Schiedsgerichte.

Zuständigkeit

Neuer Text

Art. 139

Die gewerblichen Schiedsgerichte sind zuständig, nach Massgabe und unter den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen zu entscheiden

- a. über die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern;
- b. über alle Streitigkeiten, die durch ein Gesetz oder ein Reglement dieser Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Bisheriger Text**Art. 140**

Wahl Die gewerblichen Schiedsrichter werden von den Arbeitgebern, von den Arbeitern und den Angestellten gewählt, und zwar getrennt vereint und unterteilt nach Gruppen gleichartiger Industrien und Berufe.

Art. 141

Parität Die Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten ernennen in jeder Gruppe eine gleiche Anzahl gewerbliche Schiedsrichter.

Art. 142

**Stimm-
berechtigte
und Wähl-
barkeit** ¹ Stimmberechtigt und wählbar sind, ohne Unterschied des Geschlechts, die schweizerischen Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten, die im Kanton in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

² Das Gesetz bezeichnet den Einschreibetermin und die Fälle, in denen die zuständige Behörde die Einschreibung verweigern oder die Löschung aussprechen kann.

Art. 143

**Gesetz-
liche Voll-
zugsbe-
stimmungen** Das Gesetz regelt die Wahlart, die Anzahl Gruppen und die Organisation des gewerblichen Schiedsgerichts.

Neuer Text**Art. 140**

**Wahlart
und Dauer
des
Mandates** ¹ Die gewerblichen Schiedsrichter werden alle 6 Jahre durch Listenwahl nach dem relativen Mehr gewählt.

² Sie sind sofort wieder wählbar.

Art. 141

**Berufs-
gruppen.
Parität** ¹ Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeder Berufsgruppe wählen die gewerblichen Schiedsrichter getrennt.

² Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer ernennen in jeder Gruppe eine gleiche Anzahl gewerbliche Schiedsrichter.

Art. 142

**Stimmbe-
rechtigung
und
Wählbar-
keit** Stimmberechtigt und wählbar sind die schweizerischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die im Kanton in politischen Rechten stehen.

Art. 143

Gesetz Das Gesetz regelt die Wahl, die Anzahl Gruppen und die Organisation der gewerblichen Schiedsgerichte.

Die Änderung der Artikel 139–143 der genferischen Verfassung erwies sich im Hinblick auf eine völlige Umgestaltung der Gesetzgebung über die gewerblichen Schiedsgerichte als notwendig. Die Einwände gegenüber dem bisherigen System betrafen nicht die Tätigkeit der gewerblichen Schiedsgerichte, sondern hauptsächlich deren Struktur und das Verfahren. Struktur und Verfahren entsprachen zufolge der Entwicklung der Sitten sowie des genferischen Rechts seit Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes vom 4. Oktober 1882 betreffend Schaffung der gewerblichen Schiedsgerichte und des Grundgesetzes vom 12. Mai 1897 über diese Gerichte tatsächlich nicht mehr den heutigen Anforderungen. Dieses Grundgesetz konnte infolgedessen durch das neue, vom Staatsrat am 7. Mai 1963 öffentlich bekanntgemachte Gesetz vom 30. März 1963 über die Gerichtsbarkeit der gewerblichen Schiedsgerichte ersetzt werden.

Der neue Artikel 139 der Kantonsverfassung umschreibt die allgemeine Zuständigkeit der gewerblichen Schiedsgerichte, während die Zuständigkeit der verschiedenen Behörden oder Gerichtsbarkeiten künftighin durch das Gesetz vom 30. März 1963 genau abgegrenzt wird. Dieses Gesetz erweitert ausserdem die Zuständigkeit «ratione materiae» der gewerblichen Schiedsgerichte.

Der jetzige Artikel 140 bezeichnet Wahlart und Dauer des Mandates der gewerblichen Schiedsrichter. Diese Bestimmung war im bisherigen Text nicht enthalten. Die gewerblichen Schiedsrichter werden durch Listenwahl nach dem relativen Mehr gewählt. Die Bestimmungen über das Datum der Wahlen sind im Gesetz vom 23. Juni 1961 über die Abstimmungen und Wahlen enthalten, das durch Gesetz vom 30. März 1963 über die Gerichtsbarkeit der gewerblichen Schiedsrichter abgeändert wurde.

Neben einigen redaktionellen Änderungen stimmt Artikel 141 mit den bisherigen Artikeln 140 und 141 überein, die festlegen, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeder Berufsgruppe getrennt eine gleiche Anzahl gewerbliche Schiedsrichter wählen.

Der neue Artikel 142 handelt von der Stimmberechtigung und der Wählbarkeit, Artikel 143 verweist im übrigen auf das Gesetz.

Die geänderten Bestimmungen der Verfassung des Kantons Genf über die Organisation und das Verfahren der gewerblichen Schiedsgerichte betreffen nur das kantonale öffentliche Recht und enthalten nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes. Wir beantragen Ihnen daher, diesen Bestimmungen durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 27. Mai 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

6981

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Genf (gewerbliche Schiedsgerichte)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1963,
in Erwägung, dass die geänderten Verfassungsbestimmungen nichts der
Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

Art. 1

Den in der Volksabstimmung vom 17. März 1963 angenommenen Änderungen der Artikel 139–143 der Verfassung des Kantons Genf wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der
geänderten Verfassung des Kantons Genf (gewerbliche Schiedsgerichte) (Vom 27. Mai
1963)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8776
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1963
Date	
Data	
Seite	1272-1275
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 124

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.